

1.1 Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS)

vom 7. Februar 1994 (GBl. S 92),
geändert durch
Art. 5 G vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417, ber. S. 604),
Art. 20 5. AnpVO vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278),
Art. 1 G vom 18. Oktober 1999 (GBl. S. 409),
Art. 2 G vom 8. Mai 2003 (GBl. S. 213),
G vom 23. November 2004 (GBl. S. 800) und Art. 4
G zur Änd. der GemeindeO, der LandkreisO und anderer Gesetze v. 14. Dezember 2004 (GBl. S. 882)
Art. 2 G vom 14.10.2008 (GBl. S. 338)
Art. 8 G vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185)

Inhalt:

1. Abschnitt	Errichtung, Verbandsgebiet	2
§ 1	Errichtung, Rechtsform und Name	2
§ 2	Verbandsgebiet	2
2. Abschnitt	Aufgaben des Verbands	2
§ 3	Pflichtaufgaben, freiwillige Aufgaben	2
§ 4	Regionalbedeutsamer öffentlicher Personennahverkehr	3
§ 4 a	Übernahme von weisungsfreien Planungsaufgaben	3
3. Abschnitt	Satzungen, Klagebefugnis	4
§ 5	Satzungen, öffentliche Bekanntmachungen	4
§ 5 a	Klagebefugnis	4
4. Abschnitt	Verfassung des Verbands	4
§ 6	Organe	4
§ 7	Regionalversammlung	4
§ 8	Wahl der Regionalversammlung	5
§ 9	Wahlrecht	5
§ 10	Wählbarkeit	6
§ 11	Hinderungsgründe	6
§ 12	Amtszeit	6
§ 13	Rechtsstellung	7
§ 14	Geschäftsgang	7
§ 15	Ausschüsse	7
§ 16	Verbandsvorsitzender	8
§ 17	Regionaldirektor	9
5. Abschnitt	Verwaltung, Wirtschaftsführung	10
§ 18	Verwaltung	10
§ 19	Wirtschaftsführung	10
§ 20	Gebühren	10
§ 21	Deckung des Finanzbedarfs für die Regionalplanung	10
§ 22	Verbandsumlage	10
6. Abschnitt	Prüfung, Aufsicht	11
§ 23	Prüfung	11
§ 24	Aufsicht	11
7. Abschnitt	Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
§ 25	zeitlich überholt	11
Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 2	12

1. Abschnitt Errichtung, Verbandsgebiet

§ 1 Errichtung, Rechtsform und Name

- (1) Zur Förderung und Sicherung einer geordneten Entwicklung des Verbandsgebiets und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit wird ein Verband mit dem Namen „Verband Region Stuttgart“ errichtet.
- (2) Der Verband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Der Verband besitzt das Recht, Beamte zu haben.

§ 2 Verbandsgebiet

Die Zuständigkeit des Verbands erstreckt sich auf das Gebiet des Stadtkreises Stuttgart und der Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis.

2. Abschnitt Aufgaben des Verbands

§ 3 Pflichtaufgaben, freiwillige Aufgaben

- (1) Der Verband hat folgende Pflichtaufgaben:
 1. Trägerschaft der Regionalplanung,
 2. Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans,
 - 2a. Konzeption und Planung eines Landschaftsparks Region Stuttgart,
 3. Regionalverkehrsplanung,
 4. regionalbedeutsamer öffentlicher Personennahverkehr nach Maßgabe des § 4 dieses Gesetzes sowie des § 5 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG),
 5. Abfallentsorgung nach Maßgabe des § 6 a Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 4 des Landesabfallgesetzes,
 6. Trägerschaft und Koordinierung regionalbedeutsamer Wirtschaftsförderung,
 7. Trägerschaft und Koordinierung des regionalen Tourismusmarketing.
- (2) Der Verband kann nach Maßgabe des § 6 a Abs. 2 Satz 1 des Landesabfallgesetzes weitere Teilaufgaben der Abfallentsorgung übernehmen.
- (3) Der Verband kann folgende weitere Aufgaben übernehmen:
 1. Trägerschaft und Koordinierung regionalbedeutsamer neuer Messen und Messebeteiligungen,
 2. Trägerschaft und Koordinierung regionalbedeutsamer Kongresse, Kultur- und Sportveranstaltungen,

3. Trägerschaft für regionalbedeutsame Schienenpersonennahverkehre, die nach § 6 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 7 ÖPNVG in der Trägerschaft mehrerer Aufgabenträger liegen,
4. Trägerschaft eines Landschaftsparks Region Stuttgart, soweit die Gemeinden, auf deren Gebiet der Landschaftspark errichtet werden soll, zustimmen und gewährleistet ist, dass mindestens 50 Prozent der Gesamtkosten von diesen Gemeinden übernommen werden. Zuwendungen Dritter werden jeweils zur Hälfte auf die Kosten des Verbands Region Stuttgart und der Kommunen angerechnet.

§ 4 Regionalbedeutsamer öffentlicher Personennahverkehr

(1) Die Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 umfasst

1. die Aufgabenträgerschaft gemäß § 5 ÖPNVG für den S-Bahn-Verkehr und für weitere regional bedeutsame Schienenpersonennahverkehre mit Ausgangs- und Endpunkt innerhalb des Verbandsgebiets;
2. die Aufgaben des am 29. Juni 1992 vereinbarten Zweckverbands Nahverkehr Region Stuttgart (St.Anz. Nr. 63 vom 5. August 1992).

Der Verband kann anstelle von Schienenpersonennahverkehren, für die er Aufgabenträger ist, auch andere Verkehrsleistungen oder Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr finanzieren. Der Verband und die Mitglieder des Zweckverbands Nahverkehr Region Stuttgart wirken auf eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Zweckverbands unter Beibehaltung der Finanzierungsregelungen auf den Verband hin. Sofern eine vertragliche Regelung nach Maßgabe des Satzes 3 bis zum 31. Dezember 1995 nicht zustande kommt, gehen die Rechte und Pflichten des Zweckverbands Nahverkehr Region Stuttgart unter Beibehaltung der Finanzierungsregelung des § 12 der Zweckverbandsatzung auf den Verband Region Stuttgart über.

- (2) Die Landeshauptstadt Stuttgart erhält vom Verband ab dem Jahr 1995 als Ausgleich für die Lasten bei der Durchführung des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs durch die Stuttgarter Straßenbahnen AG einen jährlichen Betrag in Höhe von 27 Millionen DM in vier gleichen Jahresraten. Satz 1 gilt nicht, wenn eine vertragliche Regelung zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis über den Verkehrslastenausgleich besteht. Abs. 1 Satz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 22 Abs. 2 und 3 gelten für den Landkreis Göppingen erst, wenn er in den Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart einbezogen ist.

§ 4 a Übernahme von weisungsfreien Planungsaufgaben

- (1) Der Verband Region Stuttgart kann mit den Gemeinden und Landkreisen der Region vereinbaren, dass er von ihnen weisungsfreie kommunale Planungsaufgaben mit Ausnahme der Bauleitplanung übernimmt, wenn der Aufgabenübergang für die Entwicklung und Versorgung des Verbandsbereichs oder eines größeren Teils des Verbandsbereichs förderlich ist. Ein Aufgabenübergang ist ausgeschlossen, wenn die Erfüllung der Aufgabe durch den Verband Region Stuttgart umlagererelevant ist.
- (2) Die Vereinbarung des Aufgabenübergangs muss mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Regionalversammlung beschlossen werden; sie bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Durch die Vereinbarung geht die Zuständigkeit zur Aufgabenerfüllung auf den Verband Region Stuttgart über. Die Vereinbarung, ihre Änderung und Aufhebung sind mit der Genehmigung von den Beteiligten

allein. Der Regionaldirektor ist zuständig, soweit die Regionalversammlung ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

§ 8 Wahl der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung hat 80 Mitglieder. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahlgebiet ist das Verbandsgebiet.
- (2) Gewählt wird in Wahlkreisen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens soviel Bewerber enthalten, wie Mitglieder der Regionalversammlung im Wahlkreis nach Absatz 5 zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (3) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber statt. Der Wahlberechtigte kann dabei nur so vielen Personen eine Stimme geben, wie Mitglieder der Regionalversammlung im Wahlkreis zu wählen sind.
- (4) Für die Wahl der Regionalversammlung bilden die Stadt Stuttgart sowie die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis je einen Wahlkreis. Für jeden Wahlkreis sind besondere Wahlvorschläge einzureichen; die Bewerber müssen in einer Gemeinde des Wahlkreises wahlberechtigt sein (§ 9).
- (5) Zur Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze werden die Einwohnerzahlen der Wahlkreise der Reihe nach durch eins, zwei, drei, vier usw. geteilt; von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen werden soviel Höchstzahlen ausgesondert, wie Mitglieder der Regionalversammlung zu wählen sind.

§ 9 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag
 1. Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 3. seit mindestens drei Monaten im Verbandsgebiet seine einzige, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

Bei mehreren Wohnungen kann das Wahlrecht nur am Ort der Hauptwohnung ausgeübt werden. War die bisherige einzige Wohnung ebenfalls im Verbandsgebiet, wird die bisherige Wohndauer angerechnet. Wer das Wahlrecht durch Wegzug aus dem Verbandsgebiet verloren hat und vor Ablauf von drei Jahren seit dem Wegzug wieder im Verbandsgebiet Wohnung nimmt, besitzt mit der Rückkehr das Wahlrecht.

- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen,
 1. die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
 2. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

- (3) Das Wahlrecht verliert, wer aus dem Wahlgebiet wegzieht, seine Hauptwohnung aus dem Wahlgebiet verlegt oder nicht mehr Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

§ 10 **Wählbarkeit**

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.
- (2) Nicht wählbar ist,
1. wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 9 Abs. 2),
 2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 11 **Hinderungsgründe**

- (1) Mitglieder der Regionalversammlung können nicht sein
1. Beamte und Arbeitnehmer des Verbands Region Stuttgart und
 2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.
- Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.
- (2) Die Regionalversammlung stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung der neuen Regionalversammlung.

§ 12 **Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Regionalversammlung beträgt fünf Jahre.
- (2) Die Amtszeit endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Wahl zur Regionalversammlung stattfindet. Wenn die Wahl von der Wahlprüfungsbehörde nicht beanstandet wurde, ist die erste Sitzung der Regionalversammlung vom bisherigen Verbandsvorsitzenden unverzüglich nach Zustellung des Wahlprüfungsbescheids oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist, sonst nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl anzuberaumen. Bis zum Zusammentreten der neu gewählten Regionalversammlung führt die bisherige Regionalversammlung die Geschäfte weiter.
- (3) Ist die Wahl von Mitgliedern der Regionalversammlung, die ihr Amt bereits angetreten haben, rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führen diese im Falle des § 32 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes die Geschäfte bis zum Zusammentreten der aufgrund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neu gewählten Regionalversammlung, in den Fällen des § 32 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes bis zum Ablauf des Tages weiter, an dem das berichtigte Wahlergebnis öffentlich bekannt gemacht wird. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder der Regionalversammlung wird durch die Ungültigkeit ihrer Wahl nicht berührt.

- (4) Für das Ausscheiden aus der Regionalversammlung, das Nachrücken oder eine Ergänzungswahl gilt § 25 Abs. 1 und 3 der Landkreisordnung entsprechend. Tritt ein Gewählter nicht in die Regionalversammlung ein, scheidet er im Lauf der Amtszeit aus oder wird festgestellt, dass er nicht wählbar war, rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags nach.

§ 13 Rechtsstellung

- (1) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften und § 35 Abs. 7 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes entsprechend. Im Übrigen findet § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung keine Anwendung, wenn die Entscheidung wegen der Wahrnehmung einer Aufgabe des Verbands eine Gemeinde oder einen Landkreis in der Region Stuttgart betrifft oder wenn die Entscheidung gesetzliche Verpflichtungen der Gemeinden oder Landkreise betrifft, die nach gleichen Grundsätzen für die betroffenen Gemeinden oder Landkreise festgesetzt werden.
- (2) Der Vorsitzende der Regionalversammlung verpflichtet die Mitglieder in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten, nachdem er zuvor von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied verpflichtet worden ist.
- (3) § 26 Abs. 2 bis 5 der Landkreisordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 14 Geschäftsgang

- (1) Die Regionalversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. § 29 der Landkreisordnung gilt entsprechend.
- (2) Für die Verhandlungen der Regionalversammlung, insbesondere für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen und Wahlen, für die Aufgaben des Vorsitzenden und für die Niederschriften gelten § 33 Abs. 1 bis 3 sowie §§ 35 bis 38 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Aufgaben des Bürgermeisters vom Vorsitzenden wahrgenommen werden.
- (3) Der Regionaldirektor nimmt an den Sitzungen der Regionalversammlung mit beratender Stimme teil. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Er kann sonstige Bedienstete des Verbands hinzuziehen.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Die Regionalversammlung kann durch Satzung beschließende und durch Beschluss beratende Ausschüsse bilden. Für die Aufstellung des Regionalplans, insbesondere für die Vorbereitung der Verhandlungen über die Aufstellung des Regionalplans gilt § 38 des Landesplanungsgesetzes entsprechend (Planungsausschuss).
- (2) Beschließenden Ausschüssen können von der Regionalversammlung bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen werden. Auf beschließende Ausschüsse kann nicht übertragen werden die Beschlussfassung über
1. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen der Regionalversammlung, die Wahl des Verbandsvorsitzenden und die Wahl oder Bestellung seiner Stellvertreter, die Ernennung und Entlassung des Regionaldirektors und der Bediensteten nach § 18 Abs. 2 sowie die Bestellung des Stellvertreters des Regionaldirektors,

betreffen, werden abweichend von § 17 Abs. 4 vom Verbandsvorsitzenden vollzogen.

- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Regionaldirektors und der Bediensteten des Verbands nach § 18 Abs. 2. Die Ernennungsurkunde für den Regionaldirektor und die Bediensteten nach § 18 Abs. 2 wird vom Verbandsvorsitzenden ausgestellt und ausgehändigt.

§ 17

Regionaldirektor

- (1) Der Regionaldirektor wird von der Regionalversammlung als Beamter auf Zeit gewählt. Seine Amtszeit beträgt acht Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt; im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen Amtszeit an. Wird die Wahl des Regionaldirektors wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens sechs Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen.
- (2) Der Regionaldirektor führt nach Freiwerden seiner Stelle die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Regionaldirektors weiter; sein Dienstverhältnis besteht solange weiter. Satz 1 gilt nicht, wenn der Regionaldirektor
1. vor dem Freiwerden seiner Stelle dem Verband schriftlich mitgeteilt hat, dass er die Weiterführung der Geschäfte ablehne,
 2. des Dienstes vorläufig enthoben ist oder
 3. wenn gegen ihn öffentliche Klage wegen eines Verbrechens erhoben ist.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vereidigt den Regionaldirektor in öffentlicher Sitzung im Namen der Regionalversammlung.
- (4) Der Regionaldirektor vertritt den Verband, leitet die Verbandsverwaltung und vollzieht die Beschlüsse der Regionalversammlung und der Ausschüsse. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder von der Regionalversammlung übertragenen Aufgaben. Die dauernde Übertragung der Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Regionaldirektor ist durch Satzung zu regeln. Die Regionalversammlung kann die Erledigung von Angelegenheiten, die sie nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen kann (§ 15 Abs. 2), auch nicht dem Regionaldirektor übertragen.
- (5) Der Regionaldirektor ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Verbands. § 16 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Der Regionaldirektor muss Beschlüssen der Regionalversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind; er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Verband nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber dem Verbandsvorsitzenden ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Verbandsvorsitzende hat unter Angabe der Widerspruchsründe unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Regionaldirektors der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen. Die Umlage wird in einem Hundertsatz der Steuerkraftsummen bemessen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 werden Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs für den regionalbedeutsamen öffentlichen Personennahverkehr (§ 3 Abs. 1 Nr. 4, § 3 Abs. 3 Nr. 3 und § 4) von der Stadt Stuttgart und den Landkreisen erhoben.
- (3) Die Finanzierung der Ausgleichsleistungen nach § 4 Abs. 2 erfolgt durch eine Umlage, welche die Landkreise im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl am 30. Juni des vorangegangenen Jahres aufbringen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 erhebt der Verband für seine durch Benutzungsgebühren nicht gedeckten Kosten für die Abfallentsorgung (§ 6 a des Landesabfallgesetzes) eine Umlage bei der Stadt Stuttgart und den Landkreisen. Umlagegrundlage ist die Einwohnerzahl am 30. Juni des vorangegangenen Jahres.

6. Abschnitt **Prüfung, Aufsicht**

§ 23 **Prüfung**

Die Prüfung der Wirtschaftsführung des Verbands erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt.

§ 24 **Aufsicht**

- (1) Der Verband unterliegt in weisungsfreien Angelegenheiten der Rechtsaufsicht des Landes.
- (2) Der Verband unterliegt nach Maßgabe des § 11 Abs. 9 des Landesplanungsgesetzes der Fachaufsicht der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde. Im Übrigen richtet sich die Aufsicht über die Erfüllung von Weisungsaufgaben nach den hierfür erlassenen Gesetzen (Fachaufsicht).
- (3) Rechtsaufsichtsbehörde und obere Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium; oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium. Den Fachaufsichtsbehörden steht im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Informationsrecht nach § 120 der Gemeindeordnung zu.
- (4) §§ 118, 120 bis 127 und 129 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

7. Abschnitt **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 25

(zeitlich überholt)

Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 2

Vertrag über die Grundlagen des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart - Grundvertrag - zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg und der Landeshauptstadt Stuttgart vom 19. Dezember 1977 und Beitrittserklärungen der Landkreise Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis (GABl. 1993 S. 1295).

Vertrag über den Ausgleich von Lasten aus dem Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart - Finanzierungsvertrag - zwischen dem Land Baden-Württemberg, den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis, der Landeshauptstadt Stuttgart und der Stuttgarter Straßenbahnen AG vom 19. Dezember 1977 (GABl. 1993 S. 1295).

Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Landeshauptstadt Stuttgart vom 29. Juni 1992 zur Ergänzung des Finanzierungsvertrags vom 29. Dezember 1977 (GABl. 1993 S. 1295).

Finanzierungsvertrag zur Einführung des Gemeinschaftstarifs im gesamten Verbundraum (tarifliche Vollintegration) zwischen dem Land Baden-Württemberg, der Landeshauptstadt Stuttgart und den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis vom 29. Juni 1992 (GABl. 1993 S. 1295).